## Amtliche Bekanntmachung Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

# des Aufstellungsbeschlusses und des Billigungsbeschlusses zur

öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB der Einbeziehungssatzung Ebenhofen "Altdorfer Straße" gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

### 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und des Billigungsbeschlusses

Der Gemeinderat der Gemeinde Biessenhofen hat in öffentlicher Sitzung am 28.02.2023 die Aufstellung der Einbeziehungssatzung Ebenhofen "Altdorfer Straße" gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB beschlossen und in derselben öffentlichen Sitzung den Entwurf, bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung, gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB über den regulären Zeitraum öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke bzw. Teilflächen (TF) der Grundstücke mit den Fl. Nrn. 63/3 (TF, Verkehrsfläche), 65/2 (TF) und 68 (TF), alle Gemarkung Ebenhofen.

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 28.02.2023. Der Lageplan ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:

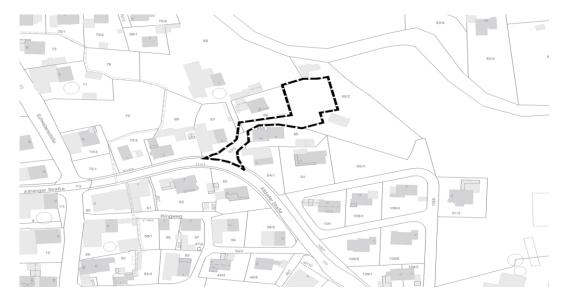


Abbildung 1: Lageplan des Geltungsbereiches des gegenständlichen Bebauungsplanes, unmaßstäblich

#### 2. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Der Entwurf der Einbeziehungssatzung wird mit Begründung in der Zeit vom:

#### Donnerstag, den 16.03.2023, bis einschließlich Mittwoch, den 19.04.2023

während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Biessenhofen / der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Biessenhofen (Füssener Straße 12, 87640 Biessenhofen) öffentlich ausgelegt. Die Unterlagen können im Internet eingesehen werden unter

Gemeinde Biessenhofen Landkreis Ostallgäu Einbeziehungssatzung Ebenhofen "Altdorfer Straße" gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB Verfahren gemäß § 3 (2) BauGB

#### http://www.biessenhofen.de/ >Aktuelles >Bauleitplanung

Während der oben genannten Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit zur Planung bei der Gemeinde auch schriftlich oder zur Niederschrift äußern. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit selbem Termin am Verfahren beteiligt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die vorgenannten Bauleitplanungen unberücksichtigt bleiben können.

Biessenhofen, den	
Wolfgang Eurisch, Erster Bürgermeister	